

BVGer D-4086/2025 vom 27. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4086_2025_d20250527

FR: TAF D-4086/2025 du 27 mai 2025

IT: TAF D-4086/2025 del 27 maggio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (kein Asylgesuch - Art. 31a Abs. 3 AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (kein Asylgesuch - Art. 31a Abs. 3 AsylG); Verfügung des SEM vom 27. Mai 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und

D-4086/2025, D-4083/2025 Seite 4 auch vorliegend endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legiti-
timiert. Auf die fristgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105
AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Aufgrund des persönlichen und sachlichen Zusammenhangs werden die
Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführenden vereinigt und über die Beschwerden wird
in einem Urteil entschieden, womit dem Antrag auf Verfahrenskoordination entsprochen
wird.

E. 2.1

Hinsichtlich des Prozessgegenstands ergibt sich aus den Beschwerde-
anträgen und deren Begründung, dass sich die Beschwerden ausschliess-
lich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisun-
gen richten. Das Nichteintreten auf die Asylgesuche der Beschwerdefüh-
renden und die Anordnungen der Wegweisung aus der Schweiz sind
man- gels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des
Verfahrens. Es ist somit einzig zu prüfen, ob das SEM die Durchführ-
barkeit des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden zu Recht bejaht hat.

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20]; BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-4086/2025, D-4083/2025 Seite 5

E. 4

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte ohne Einschränkung prüft.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich seines aktuellen Gesundheitszustandes, der benötigten Therapien sowie des Zugangs dazu im Heimatland. Das SEM wäre gehalten gewesen, weiterführende Abklärungen zu treffen oder solche zumindest abzuwarten. Es habe bei seiner Beurteilung auf Unterlagen aus Georgien abgestellt. Indessen seien in der Schweiz aufgrund unterschiedlicher Beschwerden weitere Untersuchungen durchgeführt worden beziehungsweise noch ausstehend. Beispielsweise sei noch nicht abgeklärt, ob eine neue (palliative) Chemotherapie benötigt werde. Auch würde sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers bei einer Wegweisung verschlechtern. Zudem müsse gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel davon ausgegangen werden, die finanzielle Unterstützung seitens des Heimatstaates sei ungenügend.

E. 5.1.2

Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Beschwerde auf die unvollständige Erhebung des Sachverhalts im Fall ihres Sohnes. Zudem weist sie auf das zwischen ihr und dem Beschwerdeführer bestehende besondere Abhängigkeitsverhältnis hin, weshalb der verfügte Wegweisungsvollzug auszusetzen sei, solange das Verfahren des Sohnes hängig sei. Würde im Verfahren ihres Sohnes von einem Wegweisungsvollzug abgesehen, wäre auch sie vorläufig aufzunehmen.

E. 5.2

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die

Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweis- verfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind.

D-4086/2025, D-4083/2025 Seite 6

E. 5.3

Vorab ist im Hinblick auf die Frage, inwieweit der relevante Sachverhalt zu erstellen ist, festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in ver- gleichbaren Fallkonstellationen und unter Berücksichtigung der medizini- schen Versorgungslage in Georgien zuletzt wiederholt die Zulässigkeit und die Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen gesundheitlich beein- trächtigter abgewiesener asylsuchender Personen festgestellt hat (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer D-306/2025 vom 22. Januar 2025 [Tu- morenkrankung], E-4839/2023 vom 7. Februar 2024 E. 8.2 ff. [Lymphdrü- senkrebs], D-409/2023 vom 31. Januar 2023 E. 9.2.3 und 9.2.7 [kardiovas- kuläres Risikoprofil im Kontext einer Krebserkrankung] sowie D-5624/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 9.1.4 ff. [metastasierende Krebserkrankung im fortgeschrittenen Stadium]). Es hat dabei wiederholt festgestellt, dass das als ausreichend zu bezeichnende georgische Gesundheits- und Kranken- versicherungssystem den jeweiligen Betroffenen im Rahmen des dort mög- lichen eine adäquate Behandlung ihrer Erkrankung gewährleistet und sie nicht der Gefahr einer menschenunwürdigen Existenz oder intensiven Lei- dens im massgeblichen Sinne ausgesetzt sein werden. Der Umstand, dass die Behandlung in Georgien allenfalls nicht dem Standard der Schweiz ent- spreche, vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 5.4

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung betreffend den Be- schwerdeführer (vgl. S. 10) – nach ausführlicher Auseinandersetzung mit allen Fragen im Hinblick auf die gesundheitliche Situation – fest, es könne in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen zu den medizini- schen Vorbringen verzichtet werden, da sie nicht geeignet wären, den Aus- gang des Verfahrens zu ändern. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Vor- instanz hat ausführlich dargelegt, weshalb davon auszugehen sei, dass die Gesundheitsversorgung in Georgien im für die Zumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzuges nötigen Umfang als gewährleistet erachtet werden kann. Ebenso ausführlich hat sich die Vorinstanz zur Finanzierung der benötigten Therapien und Medikamente geäußert. Allein der Umstand, dass in der Schweiz noch Untersuchungen im Gange oder geplant sind, lässt bei der vorliegenden Sachlage keinen Schluss auf eine unvollständige Sachver- haltserstellung zu. Aus den Akten ergeben sich angesichts der vom Be- schwerdeführer im Heimatland bereits erhaltenen Gesundheitsversorgung denn auch keine Hinweise darauf, dass die weiteren, in der Beschwerde- schrift erwähnten Abklärungen zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Der Sachverhalt wurde in gesundheitlicher Hinsicht somit vollständig fest- gestellt und es liegt keine Verletzung der Untersuchungspflicht vor. Die je- weiligen Hauptanträge auf Rückweisung der Sache an das SEM sind des- halb abzuweisen.

D-4086/2025, D-4083/2025 Seite 7

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Die Beschwerde- führenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewil- ligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer

solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer führt hinsichtlich des Eventualantrags in der Sache aus, falls die aufgeführten Mängel während des Beschwerdeverfahrens geheilt werden könnten und sich insbesondere der medizinische Sachverhalt im Verlauf des Beschwerdeverfahrens vollständig erstellen lasse, werde beantragt, eine individuelle Neu beurteilung vorzunehmen und den Vollzug der Wegweisung neu zu beurteilen.

E. 7.3

Wie sich aus vorstehender E. 6.4 ergibt, hat die Vorinstanz die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges des Beschwerdeführers gestützt auf einen vollständig und richtig erstellten Sachverhalts beurteilt. Es besteht deshalb keine Veranlassung zu einer Neu beurteilung im Sinne des Eventualantrages. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auf die sehr ausführlichen Ausführungen in den angefochtenen Verfügungen verwiesen werden kann, die zu keinerlei Zweifeln Anlass geben. Ohne die Tragweite der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers und seiner Familie in psychischer und physischer Hinsicht zu verkennen, ist das SEM mit zutreffenden Begründungen zum Ergebnis gelangt, der Vollzug der Wegweisungen erweise sich als zumutbar.

E. 7.4

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Vorbringen in der Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin, insbesondere das nicht zu

D-4086/2025, D-4083/2025 Seite 8 bezweifelnde Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses, weiter einzugehen.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 49 VwVG). Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 9

Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 10.1

Die Beschwerden erwiesen sich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet der geltend gemachten – jedoch nicht belegten – prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich die Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin mehrheitlich mit denjenigen des Beschwerdeführers decken, wird auf die mögliche Erhöhung der Verfahrenskosten bei Verfahrensvereinigung verzichtet.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4086/2025, D-4083/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.